

PVP 3/2020

ART.-NR.: 20

THEMEN-SPECIAL

Sarah Passegger (PVP-Redakteurin)

Wissenswertes rund um das Thema Lohnpfändung (Teil 3)

» PVP 2020/20

Lohnpfändungen zählen bei Personalisten nicht zu den beliebtesten Tätigkeiten. Viele **Rechtsfragen**, **Haftungsfallen** und vielfältige **Verpflichtungen** sind mit diesen Lohnund Gehaltsexekutionen verbunden.

In einer **mehrteiligen Serie bespreche** ich zahlreiche **Themen**¹⁾, die in der Praxis bei der Lohnpfändung immer wieder auftauchen.

In **diesem Heft** gebe ich Ihnen Hinweise und Tipps, wie Sie eine **Drittschuldnererklärung korrekt ausfüllen.**

 Die vollständige Liste der Fragen, auf die es in dieser Serie Antworten gibt, finden Sie in PVP 2020/4, 12 (Jänner-Heft) aufgelistet.

Verwendete Abkürzungen in diesem Beitrag: **AEAB** ... Alleinerzieherabsetzbetrag//DG ... Dienstgeber//DN ... Dienstnehmer//ds ... das sind//DV ... Dienstvertrag bzw Dienstverhältnis//EO ... Exekutionsordnung//idR ... in der Regel//iHv ... in Höhe von//iSd ... im Sinne des //KV ... Kollektivvertrag//SV ... Sozialversicherung//zHd ... zu Handen

F) Hinweise und Tipps, wie Sie eine Drittschuldnererklärung korrekt ausfüllen

Um **kostenintensive Fehler** durch unvollständig bzw unrichtig ausgefüllte Fragen in der Drittschuldnererklärung (E Dritt 1a) zu vermeiden, gebe ich Ihnen Hinweise und Tipps zu einzelnen Punkten in der Drittschuldnererklärung.

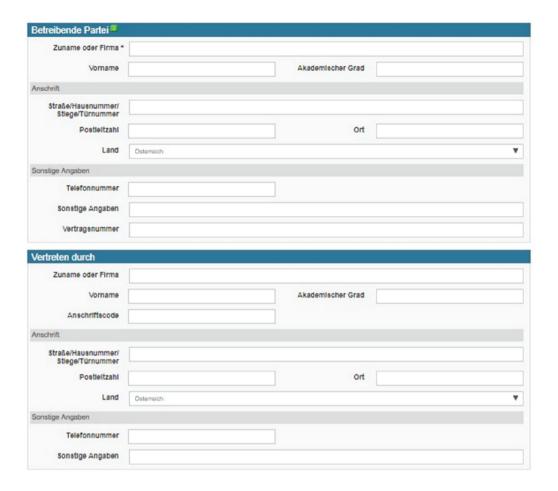
Drittschuldnererklärung:

Einkünfte aus Arbeitsverhältnis/sonstige wiederkehrende Bezüge



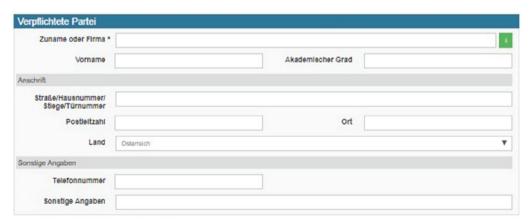
Geben Sie hier das zuständige **Exekutionsgericht** samt **Aktenzeichen** ein. Sie finden diese Informationen auf der 1. Seite der Exekutionsbewilligung. Die Exekutionsbewilligung wurde Ihnen vom Gericht zugestellt.

ART.-NR.: 20 THEMEN-SPECIAL



Betreibende Partei ist der Gläubiger (= derjenige, dem etwas geschuldet wird). Sie finden die entsprechenden Daten des Gläubigers und seines allfälligen **rechtlichen Vertreters** auf der 1. Seite der Exekutionsbewilligung.

Im Feld "Sonstige Angaben" sollten Sie das Zeichen (die Aktennummer) des Gläubigers anführen, um unnötige Rückfragen zu verhindern.



Verpflichtete Partei ist idR der DN (= derjenige, der dem Gläubiger etwas schuldet; Schuldner). Auch diese Daten finden Sie auf der 1. Seite der Exekutionsbewilligung.

74

PVP 3/2020

THEMEN-SPECIAL ART.-NR.: 20



Die Frage nach der **Anerkennung der Forderung** ist dann mit **Ja** zu beantworten, wenn

- die verpflichtete Partei (= DN) bei Ihnen beschäftigt ist, und zwar auch dann,
- wenn ihr DN aktuell "inaktiv" ist (bspw wegen Karenz, Präsenzdienst, Zivildienst, Mutterschutz, Krankenstand, unbezahlten Urlaubs udgl) oder
- wenn der DN zwischenzeitig zwar das Unternehmen verlassen, aber noch Entgeltansprüche hat (bspw hat DN noch Anspruch auf auszuzahlende Urlaubsersatzleistung udgl).

Die Frage nach der Anerkennung der Forderung ist mit Nein zu beantworten, wenn

- Sie die verpflichtete Partei gar nicht kennen,
- der Schuldner nie Ihr DN war bzw
- an dem Tag, an dem die Exekutionsbewilligung einlangte, nicht mehr Ihr DN ist und keine offenen Entgeltansprüche mehr bestehen.

Wenn Sie die Frage daher mit **Nein** beantworten, sollten Sie den Grund dafür im Feld "**Begründung**" angeben.



- a) Art der Forderung:
 - Forderung aus einem Arbeitsverhältnis → Die verpflichtete Partei steht in einem Arbeitsverhältnis (DV) zu Ihnen.
 - Sonstige Forderung → Die verpflichtete Partei steht in einem sonstigen Rechtsverhältnis zu Ihnen (bspw Werkvertrag, freier DV udgl).
- b) Höhe der durchschnittlichen Nettoforderung in Euro → Höhe des Nettoentgelts. Variable Bezugsbestandteile wie Überstundenentgelte, Zulagen und Zuschläge etc sind im Durchschnittswert (idR 13-Wochen-Durchschnitt bzw bei großen Schwankungen 12-Monats-Durchschnitt) einzubeziehen.
- c) Wiederkehrende Forderung → Das durchschnittliche Nettoentgelt gebührt monatlich, wöchentlich, täglich.
- d) Bei der Frage "Bestehen weitere Forderungen?" sind sämtliche weitere Ansprüche des DN (bspw Sonderzahlungen wie Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Bilanzgeld udgl) mit dem jeweiligen Nettowert anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass **Sachbezüge** mit ihrem **Bruttowert** anzugeben sind!

ART.-NR.: 20 THEMEN-SPECIAL



Bitte geben Sie die **gesetzlichen Unterhaltspflichtigen** der verpflichteten Partei (= des DN) an. Als **DG** sind Sie **verpflichtet** ihren DN nach diesbezüglichen Unterhaltspflichten zu fragen.

Vom DN **bekannt gegebene** Unterhaltspflichten, die nicht offensichtlich für den DG unrichtig sind, können Sie, **ohne** die **Richtigkeit** der Daten **prüfen** zu müssen, in der Drittschuldnererklärung angeben.

Wählen Sie bei "*Die verpflichtete Partei hat nach*" eine der beiden Antwortmöglichkeiten aus, je nachdem, welche konkret zutrifft:

- "eigenen Angaben" (wenn Sie diese bei ihrem DN erfragt haben) bzw
- "meinen Personalunterlagen" (wenn Sie bestehende Unterhaltspflichten, bspw aus vorrangigen Exekutionen, bereits kennen)



Bei dieser Frage sollten Sie einen gewährten Vorschuss bzw ein gewährtes Darlehen unbedingt mit dem restlich aushaftenden Betrag angeben. Dann sind diese gegenüber der Pfändung vorrangig!



- a) Beim Punkt "Andere Gläubiger" sind alle Ihnen bekannten vorrangigen und gleichrangigen Gläubiger genau anzuführen. Verwenden Sie ein Beiblatt, wenn dies aus Platzgründen (aufgrund der Anzahl der vorhandenen Gläubiger) notwendig ist.
 Es sind auch inaktive Gläubiger entsprechend ihrem Rang anzuführen! Nachrangige Gläubi-
- b) *Höhe der Forderung* → Geben Sie hier die Forderung in der jeweils aktuellen Höhe (inkl Zinsen und Spesen, abzgl Tilgung) an.
- c) Art der Forderung → gewöhnliche oder Unterhaltspfändung

ger sind nicht anzugeben.

d) Wurde die Forderung durch Pfändung durch eine Behörde/ein Gericht erworben? Diese Frage ist idR mit Ja zu beantworten. Bei einer Verpfändung bzw Zession ist Nein auszuwählen. PVP 3/2020

THEMEN-SPECIAL ART.-NR.: 20



Wenn der **DN** beim **Arbeits- und Sozialgericht** ein **Verfahren gegen** seinen **DG** führt, ist diese Frage mit **Ja** zu beantworten und das betreffende Gericht samt Aktenzeichen anzugeben.



Bestehen **berechtigte** Gründe, dass der **DG nicht zur Zahlung bereit** ist (bspw bestehen Schadensersatzforderung gegenüber dem DN, Regressanspruch, Entgelt unter Existenzminimum, Privatinsolvenz des DN udgl), so ist diese Frage mit **Ja** zu beantworten und näher zu **begründen**.



Hier kann der DG den nachstehenden pauschalen Kostenersatz geltend machen.

- Wurde die Frage nach der Anerkennung der Forderung mit Ja beantwortet: € 35,00
- Wurde die Frage nach der Anerkennung der Forderung mit Nein beantwortet: € 25,00
 Es bestehen für den DG die folgenden Varianten:
- a) Der Kostenersatz wird vom Bezug des Mitarbeiters einbehalten:
 - Diese Variante ist idR nur **sinnvoll**, wenn die abgegebene Drittschuldnererklärung die erstrangige Pfändung betrifft und sich aufgrund der Bezugshöhe überhaupt ein **pfändbarer Betrag** ergibt. Sind bereits **aktive Vorpfändungen** vorhanden, muss mit dem **Kosteneinbehalt gewartet** werden, bis die entsprechende Exekution zum Zug kommt.
 - Das **Existenzminimum** darf durch den Kosteneinbehalt **nicht geschmälert** werden, sodass sich der Kosteneinbehalt idR zulasten des pfändbaren Betrages auswirkt.
- b) Überweisung durch den Gläubiger:
 - Diese Variante hat den **Vorteil**, dass der Drittschuldner das **Geld relativ rasch** und unabhängig vom Rang der jeweiligen Exekution, direkt vom Gläubiger überwiesen erhält.
- c) Verzicht auf den Kostenersatz:
 - Diese Variante wird in der Praxis manchmal von sehr **dienstnehmerfreundlich** eingestellten **Unternehmen** gewählt, die ihre gepfändeten Mitarbeiter nicht noch mit zusätzlichen Kosten belasten wollen.



Hinweis

Ausführliche Informationen zu "Lohnpfändungen bearbeiten → Kostenersätze erhalten?" finden Sie in PVP 2018/48, 179, Juli-Heft.